

Leistungs- und Qualitätsvereinbarung

Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin

vertreten durch das Amt für Soziales und Wohnen

und

vertreten durch

wird für die Einrichtung

gem. 67 SGB XII nachstehende Vereinbarung geschlossen

Zielgruppe sind Personen, die Hilfen nach den Regelungen des § 67 SGB XII benötigen, sowie Personen, die aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr untergebracht werden müssen.

Bei der Gewährung der Hilfen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Ungehinderte Ausübung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Betroffenen.
- Ausrichtung der Hilfen an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen.
- Mobilisierung von Selbsthilfepotenzialen
- Reintegration in eigenen Wohnraum
- Zuordnung der Steuerungs- und Fallverantwortung zum Träger der Sozialhilfe.

Das Leitbild des Leistungserbringers ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend der im *Monat/Jahr* eingereichten Leistungsbeschreibung die Leistungen im angegebenen Umfang und der vereinbarten Qualität zu erbringen.

Der Betrieb ist an 24 Stunden täglich, ganzjährig sicherzustellen.

Der Leistungserbringer hat für die Betreuungsleistungen gem. § 67 SGB XII geeignetes Fachpersonal bereitzustellen und dessen Qualifikation gegenüber dem Träger der Sozialhilfe nachzuweisen.

Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sind entsprechend der Konzeption des Leistungserbringers zu sichern und somit Bestandteil des Vertrages.

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum

vom bis

Schwerin, den

Für die Landeshauptstadt Schwerin:

Für den Träger der Einrichtung: